



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Bauabfälle richtig erfassen und entsorgen – Pflichten für Bauherren aus der Gewerbeabfallverordnung

05.08.2020 Fachinformation

Der Berliner Senat hat im Mai 2020 das Abfallwirtschaftskonzept 2020-2030 beschlossen. In diesem Konzept wird eine "Zero Waste Strategie" verfolgt, wonach die Wiederverwendung und das Recycling auch von Bauabfällen konsequent ausgebaut werden soll, um ökologische Stoffkreisläufe aufzubauen. In diesem Zusammenhang kommt der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung eine wichtige Rolle zu. Daher hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit Unterstützung des beauftragten Gutachterbüros ifeu Heidelberg gGmbH ein Projekt gestartet, damit die notwendigen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Bauabfälle sind sortenrein und getrennt zu erfassen – Umsetzung des Regelfalls

Bauabfälle können nur dann hochwertig als RC-Baustoff im Wirtschaftskreislauf gehalten werden, wenn die Baustoffe sortenrein und getrennt an der Baustelle bereitgestellt werden. Die GewAbfV schreibt daher vor, dass Beton, Ziegel, Baustoffe auf Gipsbasis, Fliesen und Keramik, Glas, Kunststoffe, Metall, Holz, Dämmmaterial und Bitumengemische getrennt erfasst und vorrangig der Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden müssen. Einträge von Fremd- und Schadstoffen müssen vermieden werden, insbesondere gipshaltige Verunreinigungen vermindern die Recyclingfähigkeit von anderen sortenrein erfassten Bauabfällen.

Bauabfallgemische sind zu vermeiden

Die GewAbfV sieht ausdrücklich vor, dass auch bei der Erfassung als Gemisch eine Getrennthaltung von mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen zu erfolgen hat. Mineralische Baustoffe wie Ziegel, Kalksandstein und Sanitärkeramiken sind als gemischter Bauschutt (AVV 170107) zu erfassen und einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Als Aufbereitungsanlagen gelten Anlagen, die definierte Gesteinskörnungen herstellen, insbesondere güteüberwachte RC-Baustoffe nach den Regelwerken des Straßenbaus. Die technische Ausstattung der Anlagen ist primär auf die Einstellung von Sieblinien ausgerichtet. Aggregate zur Aussortierung von Fremd- oder Störstoffen sind meist auf die Separierung von Metallen, insbesondere Stahlbewehrungen aus dem Beton, beschränkt.

Brennbare nicht mineralische Baustoffe wie Kunststoffrohre, Holzständerwerke und Tapetenreste sind als gemischter Bauabfall (AVV 170904) zu erfassen und einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Vorbehandlungsanlagen müssen über mind. 5 Stufen manueller und automatisierter Trenntechnik verfügen und eine jährliche Sortierquote von 85 Masse-% nachweisen.

Erstellung der Dokumentation zur Vorlage bei der Behörde

Auftraggeber einer Bauleistung sind Abfallerzeuger und unterliegen damit den Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach Gewerbeabfallverordnung. Es drohen Geldbußen bis 100.000 Euro, werden Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt erfasst und deren Verbleib nachvollziehbar dokumentiert.

Bauherren sind zur Dokumentation verpflichtet, wenn bei deren Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 m³ Bauabfall anfallen. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Der Vollzug der GewAbfV soll im Land Berlin auf Grundlage des im Mai 2020 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzepts kontinuierlich ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang werden Akteure der Bauwirtschaft seit 2019 aktiv beraten. Weiterhin unterstützt die Senatsumweltverwaltung die Abfallerzeuger mit umfangreichen Informationsmaterialien: Unter www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung werden eine Vorlage zur Erstellung der Dokumentation inkl. kurzer und prägnanter Ausfüllhinweise zur Verfügung gestellt sowie eine Übersicht der in Berlin und Brandenburg anerkannten Vorbehandlungsanlagen. Auch Informationen zur hochwertigen Entsorgung von Gipsabfällen sind dort zusammengestellt.

Kontakte:

- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz: zero-waste@senuvk.berlin.de
- ifeu-Institut Heidelberg (Frau Nadine Muchow): nadine.muchow@ifeu.de

<https://bbu.de/beitraege/bauabfaelle-richtig-erfassen-und-entsorgen-pflichten-fuer-bauherren-aus-der-gewerbeabfallverordnung>